"G E S U N D H E I T   U N D   L E B E N"

Amtsblatt der Gesundheits-
kammer im Generalgouvernement .

Nr 2. Jahrgang I. Krakau, den 8.9. 1940.

Schriftleitung: Dr.med. Werner K r o l l, Krakau, Krupnicza 11 a. Fernsprecher: 10524. Verlag: Gesundheitskammer, Krakau, Krupnicza 11 a. Fernsprecher: 10524. Verantwortlich für Anzeigen. W. v. W ü r z e n. Bankkonto: Creditanstalt-Bankverein, Krakau, Alter Markt Ecke Schustergasse. Postscheckkonto: Warschau 73. Drahtanschrift: Gesundheitskammer, Krakau. Bezugspreis Zl 3.-- Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an. Die Zeitschrift erscheint wöchentlich.

Schriftsätze für den Textteil nur an die Schriftleitung von "Gesundheit und Leben", Krakau, Krupnicza 11 a.

Sendungen betr. Anzeigen, insbesondere Kennziffer-Anzeigen usw. stets an den Verlag Gesundheitskammer, Krakau, Krupnicza 11 a.

S c h r i f t l e i t u n g s t e i l :

Manuskripte sind in deutscher und polnischer Sprache einzureichen. Unaufgefordert eingesandte Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Freiporto beigefügt ist.

Immer strebe zum Ganzen, und kannst du selber
kein Ganzes werden, als dienendes Glied schliess an ein
Ganzes dich an.

Von Dr.med. Werner K r o l l, ständiger
Stellvertreter des Leiters der Gesundheitskammer
Krakau.

Die politische Entwicklung hat dahin geführt, dass das polnische Volk eine Heimstatt gefunden hat im Rahmen des Generalgouvernements, welches seinerseits zum grossdeutschen Machtbereich gehört. Das Grossdeutsche Reich ist auf dem Wege, der bestimmenden Faktor in Europa zu werden. Das Grossdeutsche Reich bildet also die entscheidende organische Einheit in Europa.

Alle Glieder des Grossdeutschen Reiches gehören zu diesem höheren Organismus. Je vollständiger die Glieder sich in den Rahmen ihres Organismus einordnen, umso gesunder und lebenstüchtiger wird der Gesamtorganismus, umso besser ist auch dieser Gesamtorganismus durch seine Gesundheit wiederum in der Lage, seine Glieder zu nähren und zu stärken. Diese Überlegung ist scheinbar politischer Natur.Niemand anderes

aber, als die Mitglieder der Heilberufe, welche durch ihre gesamte Ausbildung mit den Vorgängen des Lebens besonders gut vertraut sind, kann besser verstehen, dass diese Überlegung auf ganz einfachen, klaren und unbestreitbaren biologischen Erkenntnissen beruhen. Wir stehen allerdings hinsichtlich der Auswertung dieser Erkenntnisse an der Schwelle einer neuen Zeit.

Die Zeit, welche hinter uns liegt, ging von der primitiven Anschauung aus, dass die Grunderkenntnis durch die Tatsache des lebenden und denkenden Individuums gegeben sei. Wir waren, ob wir es zugeben oder nicht, Schüler der berühmten Anschauung des Descartes, dessen Lehre in dem kurzen Satz zusammengefasst zu werden pflegt: "Cogito - ergo sum". Ich denke, folglich bin ich, folglich ist an meiner Existenz als Individuum nicht zu zweifeln.

Diese Vorstellung beherrschte die Wissenschaft der gesamten vergangenen Jahrhunderte. Infolgedessen sah die Wissenschaft jener Zeit auch ihre Aufgabe vorwiegend darin, das Wesen dieses über jede Scepsis erhobenen Individuums und insbesondere der menschlichen Persönlichkeit zu enträtseln. Diese Aufgabe suchte man dadurch zu lösen, dass man zu ergründen suchte, aus welchen Bestandteilen das zu untersuchende Individuum zusammengesetzt war. Auf diesem Wege erzielte die sogenannte "moderne Naturwissenschaft" ihren ernstaunlichen widsenschaftlichen Fortschritt. Die Methode dieser Wissenschaft war eine zergliedernde. Man zerlegte den menschlichen Organismus als Träger der Lebensfunktionen in die verschiedensten Organe und Organ-Systeme. Man unterschied das Skelett-System von dem Bewegungsapparat der Muskulatur. Man wurde sich klar über den Bau und die Funktion des Kreislauf-Systems, über das Verdauungs-System, Das Nerven-System, das System der Drüsen mit Ausführungsgang und das s.g. endocrine-System. Als man allerdings bis zur Einsicht in das Wesen der Hormone vorgedrungen war, da erkannte man auch wieder mit besonderer Deutlichkeit die starke gegenseitige Beeinflussung der einzelnen Systeme und kam auf diesem Wege schliesslich wieder zurück zu den älteren Vorstellungen der Humoralbiologie.

Bei der Untersuchung der Organ-Systeme ergab sich wieder die Möglichkeit der Zerlegung dieser Bestandteile des Gesamtorganismus in Gewebe und bei der näheren Durchforschung dieser Gewebe kam man schliesslich zu den Zellen als den einfachsten Bausteinen des lebenden Organismus.

Man hatte wohl auf Grund dieser Ergebnisse eine Zelularbiologie entwickelt und mancherlei Einblicke in das Wesen von Krankheiten auf diesem Wege gewonnen. Die Frage nach dem Wesen der Lebensvorgänge blieb aber durch diese Fortschritte ebenso unbeantwortet, wie durch frühere Theorien. Man war also gezwungen auf der Suche nach des Rätsels Lösung den Aufspaltungsprozess noch weiter vorzutragen. So kam es, dass die Biologie schliesslich einmündete in die Problematik der Physik und Chemie. Die Fortschritte dieser biologischen Chemie führten zur Entschleierung des gewaltigen Gebietes der sogenannten organischen Chemie, oder der Chemie der Kohlenstoffverbindungen. Man sah nunmehr immer klarer, dass die Erscheinungen des Lebens sich in gewisser Hinsicht zurückführen lassen auf mehr oder weniger komplizierte chemische Kräfte, dass also auch die Zellen der lebenden Organismus ihrerseits wieder aufgebaut sind aus Molekülen, dass schliesslich die Moleküle nichts anderes sind als wechselvolle Verbindungen der Atome einer beschränkter Zahl von Elementen.

Der Weg der Forschung bis zu diesen Erkenntnissen war steil und wurde erzwungen von imponierenden Geistestaten der beste Köpfe der vergangenen Jahrhunderte und Jahrzehnte. Trotzdem brachte er die Forschung der Lösung des Rätsels nicht näher.

Die einmal eingeschlagene Denkrichtung zwang zu einer logischen Verfolgung des bisherigen aufspaltenen Forschungsweges

So bildete sich die sogenannte Prout'sche-Hypothese zu einer immer festeren Gewissheit um, dass die Atome der verschiedenen Elemente in ihrem Wesen doch nichts anderes seien, als Zusammensetzungen aus dem einfachsten Element Wasserstoff als dem Urelement. Die Beobachtungen an den radioaktiven Stoffen stützen diese Einsicht, führten aber gleichzeitig noch über die Vorstellung von Urelement Wasserstoff hinaus. Es wurde wahrscheinlich, dass die Elementen zerfielen in Alpha-Strahlen, welche elektrisch geladene Helium-Atome zu sein scheinen, in Beta-Strahlen, welche den Charakter von Elektronen hatten und in Gamma-Strahlen, welche mit den äusserst kurzwelligen Röntgen-Strahlen Ähnlichkeit haben. Daraus ergab sich wiederum der Schluss, dass die Atome der Elemente, also auch das Atom des Wasserstoffes, seinerseits wiedernaufgebaut war aus elektrischen Urbestandteilen, den sogenannten positiv-geladenen Protonen und den negativ-geladenen Elektronen.

So hatte man auf diesem langen und schwierigen Wege der Forschung nach dem Wesen des Lebens und auch der Welt nur noch die nebelhafte Vorstellung von einem Chaos gewonnen, welches zerfiel im Urteilchen von entgegengesetzter elektrischer Ladung. Diese Schlusserkenntnis stand in ihrem Wert in keinem Verhältnis zu der Mühe, welche darauf verwendet worden war, sie zu erreichen. Das grosse Rätsel war noch rätselhafter geworden wie früher, als man diese Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung noch nicht kannte.

Es ist nicht verwunderlich, dass eine solche Wissenschaft auch ihre Rückwirkung auf die allgemeine Geisteshaltung des modernen europäischen Menschen hatte. Das magere Ergebnis einer so gewaltigen Geistesarbeit musste zu wachsenden Zweifel an der Erkenntnisfähigkeit des menschlichen Geistes überhaupt führen. So sehen wir denn auch die ursprünglich kritische Philosophie einmünden einmal in eine geradezu snobistische Scepsis bis zum geistigen Nihilismus. Andererseits schuf der Zweifel an die Möglichkeit der Feststellung der absoluten Wahrheit die Voraussetungen für eine wollkommene Willkür im Denken. Wenn es doch keine wirkliche Wahrheit geben kann, dann stehen alle Wahrscheinlichkeiten, wenn sie nur logisch genügend begründet erscheinen, gleichberechtigt nebenainander. So ist denn auch das Geisetesleben der modernen europäischen Menschheit gekennzeichnet durch die Vielzahl sich wiedersprechender Meinungen. Solche Meinungen haben sich bei einer genügenden Zahl Anhängern selbstbeheblich als Dogmen herausgestellt und, bei dem Mangel des Kriteriums der ehrlichen Wahrheitsliebe, die Überzeugungskraft durch Unduldsamkeit und Fanatismus ersetzt. Diese geistige Zersplitterung wirkte sich aus auch auf das politische Gebaren der europäischen Menschheit. Nicht nur Staaten und Konfessionen richten Schranken gegeneinander auf, sondern innerhalb der Staaten bildeten sich Parteien und Berufsvertretungen, welche ihre Daseinsberechtigung herleiteten aus einem vermeintlich notwendigen Kampf aller gegen alle. Es ist selbstverständlich, dass diese Zersplitterung der Kräfte Europas auch schliesslich zu immer weiteren Absinken des allgemeinen kulturellen Niveaus und einer wirtschaftlichen Elendung führen musste.

Gerade die Heilberufe werden diesen Zerfallsvorgang der europäischen Menschheit auf Grund ihrer Ausbildung am leichtesten erkennen könen als einen geradezu tödlichen Erkrankungsvorgang. Das Ideal ist ein europäischer Organismus, in welchem die einzelnen Völkern und Menschen eine ähnliche Rolle zu spielen haben, wie die Organe und Zellen in einem lebenden Organismus z.B. auch in dem menschlichen Körper. Der menschliche Körper bleibt nur solange gesund, wie die Organe sich einordnen in die Bedürfnisse des gesamten Organismus, solange die einzelnen Zellen ihre Eigenart den höheren Geboten der Allgemeinheit

unterordnen. Wenn Zellen, welche als Epithel-Zellen ganz bestimmte Aufgaben zu erfüllen haben und diesen Aufgaben Form und Funktion anpassen, aus ihrem Rahmen herauswachsen und sich mit der Kraft embryonaler, primitiver Zellen auf Kosten ihrer Nachbarzellen entwickeln, so kennzeichnet der pathologische Anatom dieses ihm bekannte mikroskopische Bild als "destriktives Wachstum" von Epithelzellen und stellt auf Grund einer solchen Beobachtung für den Gesamtorganismus, von welcher der Gewebsteil mit diesen Symptomen durch Probeexcision entnommen wurde, eine ungünstige Prognose. Er spricht von einem beginnenden Carcinom oder Krebs und sagt mit grosser Bestimmtheit den drohenden Zerfall und Tod des betreffenden Individuums voraus, wenn die Krebsgeschwulst nicht mit radikalen Mitteln ausgemerzt werden kann. Die krebsige, individualistische Entartung einzelner Zellen leitet als der Untergang des Organismus ein. So kann auch kein Organ, welcher die Niere, noch die Leber, noch der Magen oder sonst ein Teil des Organismus erkranken, ohne dass der Gesamtorganismus dadurch in Mitleidenschaft gezogen wird und schliesslich zu Grunde geht. Jede Desorganisation schädigt den Organismus und gerade die Heilberufe wissen aus ihren täglichen Erfahrungen, dass die Organe notwendig sind für den höheren Organismus, zu dessen Dienst sie in ihrer Eigenart geschaffen sind. Deswegen stellt auch der Mensch, welcher in dem Heilberufe praktisch tätig ist, im Gegensatz zum abstrakten Wissenschaftler immer wieder die Frage: wozu gehört dieses oder jenes Glied oder Organ ? Diese Fragestellung allein erweist sich immer wieder als heilsam, um aus der herrschenden Geistesverwirrung herauszufinden. Diese Fragestellung ist nicht etwa aus einer politischen Augenblicksmeinung neu gewonnen worden, sondern sie ist seit uralten Zeiten von vernünftigen Menschen immer wieder klar erkannt worden.

Man findet z.B. die Aufklärung über diese notwendige richtige Fragestellung bereits in dem Bericht des römischen Historikers Liviusmüber die Auseinandersetzung zwischen Patriziern und Plebejern im alten Rom. Bereits dort sucht der Vertreter der römischen Regierung den streikenden Plebejern das Unzweckmässige ihres Verhaltens dadurch klar zu machen, dass er die Masse der Plebejer vergleicht mit dem Magen im Körper, im Statskörper. Wenn der Magen streikt, so bringt er wohl den gesamten Körper, also den Staat, zum Erliegen. Er schadet also dem Ganzen, nützt sich selbst aber gar nichts. Denn, wenn der Körper gestorben ist, so muss unweigerlich der Magen mit ihm auch zu Grunde gehen.

Das organische Denken ist also keine neue Erfindung sondern die Denkungsart, welche trotz aller Krisen den Fortbestand der menschlichen Geselschaft doch immer wieder gewährleistet hat. Auch wir müssen wieder von der zerspaltenden Denkweise zurückfinden zum organischen Denken. Die Frage nach dem Sinne des Lebens wird, wie wir aus den einleitenden Erörterungen erkennen mussten, niemals beantwortet werden durch das zerspaltende Denken, welches geleitet wurde von der Frage: aus welchen Teilen sind die Individuen zusammengesetzt ?

ZU welcher höheren Einheit gehören die einzelnen Individuen ? Das ist die Fragestellung, welche schliesslich auch wieder den Sinn des Lebens zu beantworten vermag. Wir erkennen den Sinn des Aufbaues des Herzens mit seinem Muskeln, seiner Scheidewand, seinen Klappensystemom nicht, wenn wir das Herz untersuchen auf die Gewebe und die Zellen, aus welchen es aufgebaut ist. Wohl aber verstehen wir sofort den Sinn von der Bau des Herzorganes aus der Leistung, welche das Herz mit der Verteilung des Blutes durch den Gesamtorganismus zu vollbringen hat. Wir verstehen den Sinn des einzelnen Menschenlebens nicht, wenn wir den Körper untersuchen auf seine Organe, Gewebe und Zellen.

Wohl aber wird der Sinn des Menschenlebens klar, wenn wir die höhe organische Einheit klar vor unser Auge stellen, zu welcher der einzelne Mensch gehört.

Bei dieser Frage erkennen wir den verhängnisvollen Trugschluss des Descartes. Ich bin nicht, weil ich denke; sondern meine denkende Persönlichkeit hat die Ursache ihres Daseins in dem Leben meiner Eltern und Voreltern, in einer lückenlosen ewigen Ahnenkette, deren Anfang im Dunkel der Vorzeit unerkenntlich ist. Die Ursache der denkenden Persönlichkeit ruht also nicht in ihr selbst, sondern in dem ewigen Leben des Volkstums, dem der Einzelne entstammt. Es kann also gar nicht bezweifelt werden, dass über die Familie das Volk die höhere Einheit ist, zu welcher jeder einzelne Mensch den Sinn seines Daseins durch die Dienstverpflichtung für sein Volk, dessen organisches Glied er während der Dauer seines Lebens bleibt.

Wir sehen, wie sich bereits an dieser Stelle die beiden Denkrichtungen grundlegend voneinander unterscheiden. Die eine, welche wir als falsche erkannt haben, geht von der denkenden Persönlichkeit aus und zergliedert durch Analogie-Schlüsse die Körperlichkeit über Organe, Gewebe, Zellen, Moleküle, Atome, Elektronen und Protonen so weit, bis sie schliesslich über alle Phasen materieller Gegebenheiten in einem wesenlosen Spiel elektrisch-geladener Punkte endet. Das ist der logische Weg einer Weltanschauung, welche in allen Schattierungen doch die Merkmale des Materialismus trägt. Der andere Weg geht auch von der denkenden Persönlichkeit aus, sucht aber nicht nach den kleineren, immer kleineren und schliesslich kleinsten Einheiten, aus deren jeder Organismus aufgebaut ist, sondern nach den grösseren, höheren und schliesslich höchsten Einheiten, zu welchen jedes Individuum organisch gehört. Diesen Weg setzen wir als die idealistische Weltbetrachtung dem Materialismus gegenüber.

Während der Materialismus seinen Blick den höchsten Gegebenheiten nach seiner ganzen inneren Haltung nicht zuwendet und schliesslich im Chaos elektrischer Ladungsverschiedenheiten endet, findet der Idealismus über den einzelnen Menschen hinaus die höheren organischen Persönlichkeiten welche das Wesen der einzelnen Menschen und schliesslich aller Dinge bestimmen.

Der Idealist sieht, dass der Mensch, auch wenn die sichtbare materielle Verbindung der Nabelschnur zwischen Mutter und Kind zerrisen ist, unlösbar über die Generationen hinweg mit seinem Volk verbunden bleibt. Er sieht die Völker als organische Gegebenheiten obwohl diese Organismen aus der Perspektive des einzelnen Menschen nicht ohne weiteres als geschlossene Körper erscheinen. Er sieht aber über die Grenzen der Völker hinaus die wechselvollen Verbindungen der erbbedingten Rassen. Er sieht schliesslich aus den Völkern auf dem gesamten Siedlungsraum der Erdoberfläche die Menschheit als eine geschlossene biologische Einheit erstehen. Er sieht die gegenseitigen Bedingtheiten zwischen der Menschheit auf der einer Seite, dem Tierreich und dem Pflanzenreich auf der anderen Seite. Erkennt als Wesen der Kultur im Gegensatz zur Natur das Streben nach einer organischen Symgiose der Lebwesen zum Vorteil des Menschengeschlechtes als der höchsten Form des Lebens auf der Erde. Darauf leitet er für sich das sittliche Gesetz der organischen und harmonischen Gestaltung des Lebens auf der Erde unter Führung des Menschen ab. Er i sieht weiter die gegenseitige Bedingtheit zwischen dem Leben und den anorganischen Bestandteilen der Erdoberfläche und wird sich bewusst, dass Leben einen Bestandteil der Erd-

kugel als stronomische Einheit darstellt und erkennt in der Erdkugel die körperliche Einheit, deren dienenden Glieder sämtliche individuellen Formen im Rahmen der Erde notwendig sind, waren und bleiben müssen.

Er sieht, dass auch die Erde keine unabhängige Persönlichkeit ist, sondern dass ihr Dasein bestimmt ist von den Kräften der höeren Einheit des Sonnensystems mit dem leuchtenden Zentralgestirn der Sonne selbst, von welchem der Planet Erde nur ein verschwindender Bestandteil ist. So findet der Idealist immer die übergeordnete Persönlichkeit und gelangt schliesslich jenseits der höchsten astronomischen Einheiten zu der allumfassenden und alles beherrschenden höhsten Persönlichkeit des allmächtigen Gottes. Diesem höchsten Wesen bewusst zu dienen, wird ihm zum sittlichen Gebot.

Die Phase der geistigen Verwirrung und des damit zusammenhängenden politischen und sozialen Zerfalls in den schweren Krisen der letzten Jahrhunderte, Jahrzehnte und Jahre ist kurz vor dem endgültigen Abschluss. Schon zeichnet sich deutlich vor unseren Augen ab die neue Phase der menschlichen Entwicklung, der menschlichen Wiedergeburt, der Rückkehr zur Vernunft und damit zu einer neuen Ordnung.

Kein Stand ist, wie der Stand der Heilberufe durch seine ganze Ausbildung besser geeignet, der neuen Ordnung den Weg zu bereiten. Die Mitglieder der Heilberufe müssen in dieser Zeit ihre grosse Aufgabe erkennen. Die Stellung der Heilberufe im Generalgouvernement wird davon abhängen: ob sie ihren gesamten Einfluss geltend machen, um die neue Ordnung so schnell wie irgend möglich durchzusetzen, ob sie oder Diener bleiben wollen jener dahinsiechenden Epoche des europäischen Lebens, deren innere Ohnmacht und Hohlheit den beschleunigten Zerfall in diesen letzten Monaten endgültig herbeigeführt hat. Die Mitglieder der Heilberufe sollen Diener sein an ihrem Volkstum. Sie sollen nicht nur mit aller Kraft für die körperliche Gesundheit der Glieder ihres Volkstums Sorge tragen, sondern sie sollen darüber hinaus Kraft ihrer höheren Einsicht entscheidend daran mitwirken, in den Gliedern ihres Volkstums eine gesunde Gesinnung wach zu rufen. Das polnische Volk soll leben und wird umso besser leben, je mehr es sich einfügt als dienendes Glied in die grosse Gemeinschaft der europäischen Völker. Das Generalgouvernement als Heimat des polnischen Volkes ist ein Bestandteil des grossdeutschen Machtbereiches. Gerade die Mitglieder der Heilberufe haben die Aufgabe, das Verständniss für diese neue unwiderrufliche Ordnung in steigendem Masse zu wecken und damit dazu beizutragen, dass die Harmonie im Rahmen des Grossdeutschen Reiches so vollständig hergestellt wird, dass durch die gegenseitige Dienstfreudigkeit die Aufrichtung einer neuen beglückenden Kultur für alle nach Massgabe ihrer Leistung beschleunigt wird.

- - - - -
- - - -
-

Der Aufbau des Gesundheitswesens im Generalgouvernement.

Von Fritz Müller.

Chefreferent für Allgemeine Verwaltung in der Abteilung Gesundheitswesen und gesundheitliche Volkspflege im Amt des Generalgouverneurs.

Der Generalgouverneur hat in der Person des Leiters der Abteilung Gesundheitswesen und gesundheitliche Volkspflege im Amt des Generalgouverneurs, Obermedizinalrat Dr.med. W a l b a u m, alle gesundheitlichen Belange des Generalgouvernements vereinigt. Das Afgabengebiet von Medizinalrat Dr. Walbaum geht daher auch über den all gemein üblichen Rahmen des Gesundheitswesens hinaus, was bereits in der Bezeichnung der hierfür zuständigen Abteilung im Amt des Generalgouverneurs und den Ämtern der Distriktschefs zum Ausdruck kommt, die als Abteilung "Gesundheitswesen und gesundheitliche Volkspflege" geführt wird.So untersteht z.B. Obermedizinalrat Dr. Walbaum auch das Polnische Rote Kreuz, das das sonst allgemein übliche Gebiet des Gesundheitswesens nach der Seite der gesundheitlichen Volkspflege hin stark erweitert. Mit dieser Erweiterung der Aufgaben des Gesundheitswesen und der Zentralisation der sonst bei den einzelnen Ministerien vorhandenen Gesundheitsdezernate in der Abteilung "Gesundheitswesen und gesundheitliche Volkspflege" ist ein Instrument geschaffen, das die auch im früheren polnischen Staat vorhanden gewesene Zersplitterung des Gesundheitswesens und seiner Grenzgebiete beseitigt. Die anderen Abteilungen im Amt des Generalgouverneurs und in den Ämtern der Distriktschefs haben also keine Gesundheits- oder Medizinaldezernate, die die Fragen des Gesundheitswesens auf dem Sektor ihres Arbeitsgebietes behandeln, analog den Ministerien des ehemaligen polnischen Staates. Der Verkehr der einzelnen Abteilungen, wie z.B. der Abteilung Arbeit, Eisenbahnen, Wissenschaft-, Erziehung und Volksbildung, Justiz usw. läuft auf dem Sektor des Gesundheitswesens ausschliesslich über die Abteilung "Gesundheitswesen und gesundheitliche Volkspflege". Die Aufgaben der Abteilung sind demzufolge sehr umfangsreich und kommen in folgenden Referaten zum Ausdruck:

l	-	Allgemeine Verwaltung einschl. Personal-und Etatengelegenheit;
ll	-	Seuchenbekämpfung und allgemeine Gesundheitsangelegenheiten;
lll	-	Heil- und Pflegeanstalten;
lv	-	Staatsbäder, Kurorte, Krankenanstalten und medizinische Institute;
v	-	Apotheken- und Arzneimittelwesen;
vl	-	Schulgesundheits- Jugendpflege;

Vll - Arbeit;

Vlll - Gerichtsärztlicher Dienst;

lX - Eisenbahnen;

X - Gesundheitskammer;

Xl - Polnisches Rotes Kreuz.

Die gleiche Einteilung hat auch die Abteilung "Gesundheitswesen und gesundheitliche Volkspflege" in den Ämtern der Distriktschefs / Krakau, Warschau, Radom, und Lublin/.

Der Leiter der Abteilung "Gesundheitswesen und gesundheitliche Volkspflege" im Amt des Generalgouverneurs gehöt zum engeren Stabe des Generalgouverneurs, wie die Leiter der Abteilung in den Ämtern der Distriktschefs auch zum engeren Stabe des jeweiligen Gouverneurs gehören. Die Referate werden von Chefreferenten geleitet, denen im Bedarfsfalle Referenten beigegeben sind.

Am Sitz der Kreis- bezw. Stadthauptmanschaften werden die Belange des Gesundheitswesens und der gesundheitliche Volkspflege von einem deutschen Amtsarzt wahrgenommen, dem die polnischen Kreisärzte unterstehen.

So ist auch dem Gebiet des Gesundheitswesens und der gesundheitlichen Volkspflege, wie auf dem Gebiet der übrigen kommunalen Verwaltung, der Bevölkerung des ehemaligen Staates im Generalgouvernement freie Verwaltung unter Aufsicht der deutschen Behörden gegeben.

Ein Einheitsaktenplan, der für die Registraturen der Abteilung im Amt des Generalgouverneurs bis hinunter zu den Ämtern der Kreis- /Stadt-/hauptmannschaften massgebend ist, sorgt für eine einheitliche Registrierung der Akten und tragt wesentlich zur Vereinfachung der Verwaltung bei,

Als Standesorganisation ist den Heilberufen vom Generalgouverneur die Gesundheitskammer gegeben. Zum Leiter dieser Kammer ist Obermedizinalrat Dr. Walbaum ernannt worden, der von seinem ständigen Stellvertreter Dr.med. K r o l l die Geschäfte verantwortlich führen lässt. In der Gesundheitskammer ist auch die im früheren polnischen Staat vorhanden gewesene Zersplitterung der Organisationen der Heilberufe beseitigt und ein Organismus geschaffen, der dem früher häufig bestehenden Gegeneinanderarbeiten der einzelnen Organisationen der Heilberufe ein Ende setzt. Durch diesen Zusammenschluss wird erreicht, dass die Unkosten in Form der bischer bestehenden vielen Verwaltungen auf ein Minimum herabgedrückt, die Interessen der Mitglieder der vielen, früher bestandenen Berufsorganisationen besser wahrgenohmmen und die Angehörigen der Heilberufe weit besser als bisher den Interessen der Bevölkerung gemäss zum Einsatz gebracht werden können.

Die Vorteile, die in dem Zusammenschluss der Angehörigen der Heilberufe in der Gesundheitskammer liegen, haben sich bereits in der kurzen Zeit des Bestehend der Gesundheitskammer gezeigt und werden sich weiterhin zum Wohle nicht nur der Angehörigen der Heilberufe, sondern der gesamten Bevölkerung des Generalgouvernements auswirken. Nicht das Wohl des Einzelnen diente als Richtschnur bei dem Zusammenschluss der Heilberufe in der Gesundheitskammer, sondern das Wohl der Bevölkerung, also der Gesamtheit, von dem jeder Aufbau und jede Arbeit ausgeben muss. Dem Einzelnen kann es nur auf die Dauer gut gehen, wenn

es der Gesamtheit, also seinem Volke im Rahmen der Einheit des gros deutschen Reiches gut geht. Er muss, wenn er diese naturnotwendige Voraussetzung ausser Acht lässt, früher oder später in seinem Wirken Schiffbruch erleiden, weil er als Glied der Gesamtheit schicksalhaft unlösbar mit ihr verbunden ist.

Mit dem vom Obermedizinalrat Dr Walbaum erfolgten Aufbau des Gesundheitswesens ist ein Instrument geschaffen, da es ermöglicht, ohne die Initkative des einzelnen in den Heilberufen Tätigen zu zerschlagen, die früher vollkommen ungenügenden gesundheitlichen und hygienischen Verhältnisse im Gebiet des Generalgouvernements zu festigen und einem Stande zuzuführen, der einem Kulturvold gebührt. Von der Mitarbeit des Einzelnen wird es abhängen, ob er ausersehen ist, hieran mitzuarbeiten oder ob er gerade im Interesse der Gesundheit seines Volkes von einer nur schädlishen Mitarbeit ausgeschaltet werden muss.

- - - - - - - -

Vergleichende Betrachtung

der für die deutschen ärztlichen Berufsgerichte und die polnischen ärztlichen Disziplinargetichte geltenden rechtlichen Bestimmungen.

von Konstantin Ostrowicz

Juristischer Berater der Gesundheitskammer, Krakau.

Beide Gerichte strafen für Verletzung der Berufspflichten. Während für die Interpretation dieser Pflichten in den deutschen Vorschriften die fundamentalen Grundsätze des national-sozialistischen Staates massgebend herangezogen werden, betont das polnische Gesetz ganz allgemein die Grundsätze der ärztlichen Moral. So heben die §§ 1 u.19 der Reichsärzteordnung hervor:

§ 1

1. Der Arzt ist zum Dienst an der Gesundheit des einzelnen Menschen undndes gesamten Volkes berufen. Er Erfüllt eine durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Aufgabe.

2. Der ärztliche Beruf ist kein Gewerbe.

§ 19

Die deutsche Ärzteschaft ist berufen, zum Wohle von Volk und Reich für die Erhaltung und Hebung der Gesundheit, des Erbguts und der Rasse des deutschen Volkes zu wirken.

In dem polnischen Gesetz über die Ärztekammer vom 15.März 1934 /Gesbl. Nr 31 Pos.275/ heisst es in Art.10:

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vorschriften der Ethik zu beachten, sich würdig zu benehmen und gewissenhaft ihre Pflichten zu erfüllen.

Der Vorstand der obersten Ärztekammer hat die für die ärztliche Moral geltenden Leitsätze in einer Zusammenfassung vom 16 Juli 1935 im einzelnen aufgeführt und betont, dass die Ärztekammer nicht nur diese ethischen Grundsätze vertreten, sondern auch in Einzelfällen neue schaffen sollen.

Das deutsche Gesetz kennt folgende Strafen:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbüsse bis zu 10.000 RM.,
4. Ausschluss von weiterer Tätigkeit,
5. Unwürdigkeit.

Die Strafen zu 2 und 3 können nebeneinander verhängt werden.

Auf die Strafe zu 5 und auf Geldbussen über 1.000 RM kann nur durch die Berufsgerichte, auf alle übrigen Strafen auch durch die Ärztekammer erkannt werden.

In besonderen Fällen ist auch ein Urteil auf Veröffentlichung zulässig.

Nach den polnischen Vorschriften sind alle Strafen auf die Ärzte als Mitglieder der Ärztekammer abgestellt und lauten, wie folgt:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Suspendierung als Mitglied der Ärztekammer,
4. Streichung von der Ärzteliste.

Geldstrafe als selbständige Strafe ist nicht vorgesehen, dagegen können sämtliche vom Gericht verhängte Strafen durch Veröffentlichung im Amtsblatt und durch Geldstrafen bis Zl.500.-verschärft werden.

Insbesondere lassen nachstehende Bestimmungen die enge Verbindung der Strafen mit der Mitgliedschaft der Ärztekammer erkennen. So zieht die Strafe zu 2. den Verlust des passiven Wahlrechtes zur Ärztekammer für die nächste Wahlperiode nach sich. Ferner ist die Strafe zu 3. mit dem Verlust des Rechtes zur Ausübung der Praxis für die Dauer der Suspendierung und weitere 5 Jahre und mit der Einbusse des aktiven und passiven Wahlrechtes verbunden. Die Strafe zu 4. bedeutet die Unmöglichkeit der Ausübung der ärztlichen Praxis.

Beide Rechte haben zwei Instanzen. Nach deutschem Recht bildet die erste Instanz das ärztliche Berufsgericht und die zweite Instanz der Ärztegerichtshof, nach polnischem Recht ist erste Instanz das Gericht einer Bezirksärztekammer und zweite Instanz das Gericht bei der Obersten Ärztekammer. Wesentliche Unterschiede findet man bei der Art der Bestellung der Richter und bei der Zusammensetzung der Gerichte.

Es fällt hierbei auf, dass in den polnischen Gerichten das juristische Element möglichst im geringen Umfange herangezogen wird.

Auch wird eine grössere Anzahl von Mitgliedern des Gerichts gewählt oder ernannt, als zur Besetzung der Erkenenden notwendig ist. Die erkenende Kammer wird erst aus der Gesamtzahl der Gerichtsmitglieder für jeden einzelnen Fall durch den Vorsitzenden des Disziplinargerichts gebildet.

Nach deutschem Recht erhalten die juristischen Mitglieder eine grössere Bedeutung, da sie stets den Vorsitz in den erkennenden Kammern haben. Es werden nur soviel Mitglieder und die gleiche Anzahl von Stellvertretern ernannt, als zur Besetzung der erkannenden Kammern nötig sind.

Die erkennenden Kammern sind nach deutschen und polnischen Vorschriften in erster Instanz mit drei, in zweiter Instanz mit 5 Mitgliedern besetzt.

Nach deutschem Recht wird die erkennende Kammer erster Instanz aus einem Richteramt befähigtem Vorsitzendem und zwei Ärzten,

die Kammer II Instanz aus einem zum Richteramt befähigtem Vorsitzenden, einem solchen Beisitzer und drei Ärzten gebildet. Nach polnischem Recht ist in erster Instanz die Mitwirkung eines Juristen ausgeschlossen, in zweiter Instanz wirkt nur ein Richter mit, Der Vorsitzende des Disziplinargerichts als solchem, nicht der der einzelnen Kammer, muss immer ein Arzt sein.

Die vom deutschen Recht geforderten Voraussetzungen, dass die Mitglieder über 30 Jahre alt und arischer Abstammung sein müssen, gelten nach polnischem Recht nicht.

Was die Auswahl der Mitglieder der Gerichte betrifft, so werden nach den deutschen Bestimmungen die rechtskundigen Mitglieder von dem Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern berufen, die übrigen werden von der Reichsärztekammer bestellt. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter ernannt.

Die Zahl der Mitglieder des polnischen Disziplinargerichts-über die Zusammensetzung der einzelnen Kammern war schon vorher die Rede-beträgt in erster Instanz 12-18, je nach der Zahl der Mitglieder der Ärztekammern, welche die als Disziplinarrichter tätigen Ärzte wählen. Gewählt werden und zwar durch den Rat der Ärztekammer, bei einer Mitgliederzahl der Kammer bis zu 1000-12 Richter, bis zu 1500-14, bis 2000-16, über 2000-18 Richter. Fernar werden noch drei bis fünf Stellvertreter gewählt.

Für die II Instanz werden 18 Mitglieder berufen. Hiervon werden 9 ärztliche Mitglieder durch die Generalversammlung der Obersten Ärztekammer gewählt, 5 ärztliche Mitglieder durch den Minister für Fürsorge und 4 juristische Mitglieder durch den Justizminister aus der Zahl der Richter bestellt.

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt nach deutschen und polnischen Bestimmungen 5 Jahre. Beide Gesetze sehen vor, dass die Richter nicht zu gleicher Zeit in beiden Instanzen mitwirken und auch nicht in leitenden Verwaltungsstellen tätig sein können.

Hinsichtlich des Verfahrens nimmt auf Einzelheiten, insbesondere auf die Führung der Hauptverhandlung die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen das deutsche Gesetz auf das Dienststrafverfahren gegen Reichsbeamte, das polnische Gesetz auf die polnische Strafprozessordnung Bezug. Von wesentlichen Unterschieden bei dem Verfahren kommen in Frage:

Nach deutschem Recht muss bei gleichzeitiger strafrechtlicher Verfolgung wegen derselben Tat das Verfahren ausgesetzt werden, nach polnischem Recht kann die Aussetzung erfolgen, wenn ein Einfluss des Urteils in der Strafsache auf das Urteil in der Disziplinarsache anzunehmen ist.

Während nach deutschen Bestimmungen im Beschlussverfahren auf Warnung, Verweis oder Geldstrafe bis zu RM.500.-erkannt werden kann, sind nach polnischem Recht Verurteilungen im Beschlussverfahren überhaupt nicht zulässig.

Das deutsche Recht kennt keinen Anklagevertreter. Dagegen führt das polnische Recht die Person eines Disziplinarstaatsanwalts als Anklagevertreter ein. Dieser vertritt im Namen des Vorstandes der Kammer die Grundsätze der ärztlichen Ethik und wird in jedem Stadium des Verfahrens mit seinen Anträgen gehört. In wichtigen Fällen kann der Wojewode oder der Minister für Fürsorge einen solchen Anklagevertreter delegieren.

Nach den deutschen Bestimmungen sind Rechtsanwälte, Richter, Ärzte oder andere geeignete Personen als Beistand des Angeklagten zugelassen, während nach polnischem Recht, was wieder charakteri-

stisch ist, weder Rechtsanwälte noch auch andere Personen als Beistand auftreten dürfen. Dagegen kann der Beschuldigte einen Arzt als Verteidiger bestellen. Auch dürfen in der Hauptverhandlung, die, im deutschen Recht geheim ist, zwei von ihm ausgewählte Ärzte als Vertrauensmänner zugegen sein.

Nach deutschem Recht wird das Verfahren ausf Antrag der Aufsichtsbehörde oder der Reichsärztekammer eröffnet. Auch kann der Arzt gegen sich selbst die Eröffnung des Verfahrens beantragen, um sich von dem Verdacht eines Berufsvergehens zu reinigen. Nach polnischem Recht erfolgt die Eröffnung des Verfahrens auf Antrag des Vorstandes der Bezirksärztekammer.

Das Ermittlungsverfahren wird nach den deutschen Vorschriften von einem in jeden einzelnen Falle hierzu bestellten Untersuchungsführer, nach den polnischen von dem Disziplinarstaatsanwalt geführt. Falls das Verfahren nach beiden Rechten nicht zur Einstellung, oder nach deutschem Recht zur Vorurteilung im Beschlussverfahren führt, wird Termin zur Hauptverhandlung anberaumt.

Hier hat das polnische Recht noch die Sonderbestimmung, dass der Angeklagte ohne Angabe von Gründen in der I Instanz einen, in der II Instanz zwei Richter ablehnen kann, wodurch sein gesetzliches Ablehnungsrecht nicht berührt wird.

Gegen das auf Grund der Hauptverhandlung ergehende Urteil steht nach beiden Rechten dem Beschuldigten das Rechtsmittel der Berufung binnen einer Frist von zwei Wochen zu.

Beide Rechte kennen auch eine Wiederaufnahme des Verfahrens, die auf Antrag des Beschuldigten oder auch gegen ihn durchgeführt werden kann. Das deutsche Recht knüpft dieses Verfahren in beiden Fällen an dieselben Voraussetzungen.

Das polnische Verfahren schränkt die Möglichkeit der Wiederaufnahme zu Ungunsten des Beschuldigten dahin ein, dass sie nur falls die Verurteilung auf Grund strafbarer Handlung erfolgt ist, und nur beim Auftauchen neuer Tatsachen und Beweise innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren zulässig ist.

Stellt sich im Wiederaufnahmeverfahren die Unschuld des Verurteilten heraus, so kann er nach den deutschen Bestimmungen volle Entschädigung verlangen, wohingegen das polnische Recht nur eine Rückerstattung der von ihm eingezogenen Kosten vorsieht.

Hinsichtlich der Kosten bestimmt das deutsche Recht, dass als solche nur die baren Auslagen gelten, und dass diese dem verurteilten Beschuldigten aufzuerlegen sind. Bei Freisprechung können die Kosten auch den Anzeigenden, der wider besseres Wissen oder grob fahrlässig gehandelt hat, auferlegt werden.

Nach polnischem Recht sind im Falle der Verurteilung die Kosten in der Regel dem Angeklagten aufzuerlegen, im Falle der Freisprechung tragen sie die Kammern.

Das deutsche Recht kennt ein vorläufiges Verbot ärztlicher Tätigkeit, als vor dem Ermittlungsverfahren gleich nach Eröffnung des Verfahrens ausgesprochen werden kann und auch nach erfolgter Verurteilung in I Instanz zulässig ist. Hierüber muss mündlich verhandelt werden.

Das polnische Recht sieht im Disziplinarverfahren, und zwar auch beim Vorliegen strafbarer Handlungen oder nach noch nicht rechtkräftiger Verurteilung eine vorläufige Amtsenthebung nicht vor. Ein solcha ist nur in der Ärzteordnung bei Auftreten der Geisteskrankheit des Arztes erwähnt.

Der nach deutschem Recht bestehende ständige Schlichtungsausschuss, der Streitigkeiten zwischen Ärzten oder zwischen Ärzten und Dritten zu bereinigen berufen ist, ist in dieser Form im polnischen Recht nicht bekannt. Diese lässt in solchen Fällen eine Schiedsgerichtliche Entscheidung durch die Disziplinargerichte zu, auf die die Bestimmungen der Zivilprozessordnung anzuwenden ist. Die Parteien unterschreiben einen Schiedsvertrag, in welchem sie zur Ernennung der Schiedsrichter und des Obmanns den Vorsitzenden des Disziplinargerichts ermächtigen.

- - - - - -

W o c h e n s c h a u :

Nachlöseverfahren bei der Ostbahn. Seit dem 1.VIII. d.J. hat die Ostbahn auf ihren Strecken das Nachlöseverfahren eingeführt, durch das der Reisende z.B. bei einer Zugverspätung auf dem Anschlussbahnhof, durch die ihm zum Lösen einer Fahrkarte für die Weiterfahrt keine Zeit mehr zur Verfügung steht, nach dem Umsteigen im Zuge die Fahrkarte für die Weiterfahrt lösen kann. Reisende, die zu spät zum Bahnhof kommen, so dass sie keine Fahrkarte mehr vor Abgang des Zuges lösen können, erhalten vom Bahnsteigschaffner einen weissen Zettel, den sogenannten Ausweis für Nachlösung. Auf kleineren Bahnhöfen, auf denen der Schalterbeamte auch die Züge abfertigen muss und daher der Schalter nicht dauernd geöffnet ist, erhält der Reisende ebenfalls an der Sperre einen Nachlöseausweis, auf Grund dessen er im Zuge einen Fahrausweis lösen kann.

Schadenersatz für den Zeugen eines Autounfalles. In Amerika war eine 49-jährige Frau Zeuge eines Zusammenpralles zweier Kraftwagen. Sie war durch das Erlebnis so erschrocken, dass der Unglücksfall sich seitdem Nacht für Nacht wiederholte, wodurch sie einen Nervenzusammenbruch davon trug. Sie mussten ihren Arbeitsplatz aufgeben und strengte daraufhin eine Schadenersatzklage gegen die den Unfall verschuldeten Autofahrer an. In dem ärztlichen Gutachten, das das Gericht erstattet liess, kam zum Ausdruck, dass die Frau wahrscheinlich bis an ihr Lebensende unter diesen Schreckensträumen leiden würde, da jeder psychoterapeuthische Versuch unwirksam geblieben war und keine Möglichkeit vorhanden sei, die Frau von ihrem Angsttraum zu erlösen. Aufgrund dieses Tatbestandes hielt das Gericht eine geldliche Entschädigung für angemessen, um der Frau erstklassige Behandlung und einen einigermassen sorglosen Lebensabend zu ermöglichen. Die beiden Autofahrer wurden zur Zahlung je der Hälfte der Entschädigung verurteilt.

Das amerikanische Gericht hat mit diesem Urteil einen Präzedenzfall geschaffen, der leicht eine allgemeine Rentenhysterie im Gefolge haben kann, denn wenn auch die Frau den Schrecken des Autounfalls, den sie mit ansah nicht überwinden konnte, so hat doch die innere Spannkraft gefehlt, mit der ein gesunder Mensch einen solchen Schock schliesslich überwindet; mag auch das Nervensystem äusserlich in Ordnung gewesen sein. Was sagen Sie dazu ?

Ärztedienst am Sonn- und Feiertagen. Um den Kranken auch an Sonn- und Feiertagen eine ärztliche Betreuung zu ermöglichen, hat die Gesundheitskammer in Krakau und grösseren Städten einen entsprechenden Sprechstundendienst angeordnet. Es wird daher jedesmal eine bestimmte Anzahl von Ärzten und Zahnärzten, auch Spezielärzten, bestimmt, die an Sonn- und Feiertagen zu den üblichen Zeiten Sprechstunden abhalten. Eine Liste der diensthabenden Ärzte befindet sich in den Apotheken, die Sonntagsdienst haben. Die Arztgebühr ist die gleiche, wie an den Werktagen. Der erste Ärzte-Sonntagsdienst ist auf den 15.September festgelegt worden.

B e k a n n t m a c h u n g e n

und Verordnungen die den Gesamtumfang der Gesundheitskammer betreffen.

Es folgt die Verordnung über die Errichtung der Gesundheitskammer im Generalgouvernement

Siehe Nr 2 der Zeitschrift "Zdrowie i Zycie" vom 8.9.1940.

- - - - - -

Anschliessend Verordnung über die Eingliederung der Apotheker in die Gesundheitskammer im Generalgouvernement

Siehe Nr 2 der Zeitschrift "Zdrowie i Zycie" vom 8.9.1940.

A u f r u f

Der Zeitungsverlag wendet sich an die Abonenten mit der Bitte, alle Änderungen ihrer Adressen, ausser der pflichtgemässigen Meldung bei der zuständige Fachgruppe bezw. Sektion zwecks Vermeidung einer verzögerten Zustellung der Zeitschrift den zuständigen Postamt anzugeben.

- - - - -